Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7550**

16. Wahlperiode 12. 12. 2007

Große Anfrage

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Birgitt Bender, Kai Gehring, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Bettina Herlitzius, Monika Lazar, Jerzy Montag, Dr. Gerhard Schick, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Stand der rechtlichen Gleichstellung homosexueller Lebenspartnerschaften

Im Jahr 1990 ergriff die Fraktion DIE GRÜNEN die erste parlamentarische Initiative im Deutschen Bundestag zur Gleichstellung homosexueller Lebensgemeinschaften (Bundestagsdrucksache 11/7197). In der 12. und 13. Wahlperiode wurde das Ziel der Gleichstellung homosexueller Lebensgemeinschaften parlamentarisch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ (Bundestagsdrucksache 12/7885 und 13/2728) vorangetrieben. Die Fraktion der SPD forderte seinerzeit in ihrem Gesetzentwurf (Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes des Artikel 3 Grundgesetz (Gleichbehandlungsgesetz)“, Bundestagsdrucksache13/10081) eine eingetragene Lebenspartnerschaft, allerdings ohne Adoptionsrecht.

In der 14. Wahlperiode brachten die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schließlich den „Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)“ (Bundestagsdrucksache 14/3751) in den Deutschen Bundestag ein. Ein von der Fraktion der FDP eingebrachter Gesetzentwurf sah dagegen ausdrücklich ein Rechtsinstitut „unterhalb der Ehe“ vor, das nur „bestimmte Lebensbereiche“ rechtlich gestalten wollte (Bundestagsdrucksache 14/1259). Lebenspartnerschaften sollten beim Notar begründet werden. Das Standesamt sollte ihnen verwehrt bleiben. Dr. Guido Westerwelle hat in der ersten Lesung des Lebenspartnerschaftsgesetzes ausgeführt: „Eine Gleichstellung mit Ehe und Familie kann es nach Artikel 6 des Grundgesetzes nicht geben“. Er hat prophezeit, dass „dieses Vorhaben am Bundesverfassungsgericht scheitern“ wird und dies wie folgt begründet: „Wenn Sie aber eine standesamtliche Lösung vorschlagen, dann laufen Sie Gefahr, dass ein Verfassungsverstoß erkennbar wird und wegen Artikel 6 des Grundgesetzes eingeschritten werden müsste“ (Plenarprotokoll 14/115 vom 7. Juli 2000, 10967 D-10968 A).

Auf Grundlage des „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (LPartG)“ vom 6. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) können gleichgeschlechtliche Paare in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. August 2001 eine rechtlich abgesicherte Lebenspartnerschaft eingehen. Das Lebenspartnerschaftsgesetz hat die gesellschaftliche Akzeptanz der lesbischen Bürgerinnen und schwulen Bürger deutlich erhöht. Rechtliche Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare wurden

abgebaut, konnten aber insbesondere aufgrund der ablehnenden Haltung der damaligen Bundesratsmehrheit nicht restlos beseitigt werden.

Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner übernehmen heute zwar die gleichen Verpflichtungen wie Eheleute (z. B. im Unterhalts- und Sozialrecht) haben aber in anderen Bereichen wie z. B. im Beamten- oder Steuerrecht nicht die gleichen Rechte wie Eheleute. Zustimmungspflichtige Regelungen in diesen Bereichen fanden im Bundesrat keine Zustimmung (vgl. Bundesratsdrucksache 739/00). Zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten und Wertungswidersprüchen ist die volle rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe geboten. Hier ist der Gesetzgeber gefragt. Dies ergibt sich auch aus der Rechtsprechung, die immer wieder unter Hinweis auf die Entscheidungen des Deutschen Bundestages und Bundesrates (bei der Erbschaftsteuer: BFH vom 20. Juni 2007 – II R 56/05 – oder bei der Einkommensteuer: BFH, Urteil vom 26. Januar 2006 – III R51/05) die Gleichbehandlung ablehnt.

Die vollständige rechtliche Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft ist verfassungsrechtlich zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 17. Juli 2002 ausdrücklich festgestellt: „Der besondere Schutz der Ehe in Artikel 6 Abs. 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen“ (BVerfGE 105, 313). Das Gericht hat damit den Weg freigemacht für die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit der Ehe. Mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 15. Dezember 2004 wurden bereits bei der Hinterbliebenenversorgung und bestimmten, zustimmungsfreien Bereichen des Beamtenrechts wichtige Anpassungen in Richtung Gleichstellung vorgenommen. Auch die Möglichkeit der Stiefkindadoption leiblicher Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners wurde eröffnet.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verurteilte im Juli 2003 Österreich wegen eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 14 EMRK (Fall Karner, EGMR, Urteil vom 24. Juli 2003 – 40016/98). Das Ziel, die traditionelle Familie zu schützen, könne eine unterschiedliche Behandlung (von homosexuellen Partnerschaften) nur rechtfertigen, wenn nachgewiesen werde, dass die unterschiedliche Behandlung notwendig sei, um dieses Ziel zu erreichen. Ähnlich argumentierte der EGMR auch in seiner Entscheidung Salguero Da Silva Mouta (EGMR, Urteil vom 21. Dezember 1999 – 33290/96). Eine unterschiedliche Behandlung im Sinne von Artikel 14 EMRK sei diskriminierend, wenn es für sie keine objektive und vernünftige Rechtfertigung gebe, das heißt, wenn kein legitimes Ziel verfolgt werde oder wenn zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keine vernünftige Relation bestehe.

Da das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt hat, dass zur Gewährleistung des Schutzes der Ehe eine Benachteiligung der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe nicht erforderlich ist, ist ein Festhalten an dieser Benachteiligung nach europäischem Recht auch nicht mehr zulässig, da unverhältnismäßig.

Im September 2007 plädierte der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof, Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer, schließlich für die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten (vgl. Meldung der Nachrichtenagentur AFP vom 6. September 2007, Schlussanträge unter: http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?where=&lang=de&num=79929093C19060267&doc=T&ouvert=T&seance=CONCL) Er sprach sich für eine Gleichbehandlung bei Hinterbliebenenleistungen aus berufsständischen Versorgungswerken aus. Die Versagung einer solchen Versorgung mangels einer Eheschließung, die Personen verschiedenen Geschlechts vorbehalten ist, stelle, wenn eine Verbindung mit im Wesentlichen identischen Auswirkungen zwischen Per-

sonen gleichen Geschlechts offiziell zustande gekommen sei, eine mittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung dar, die gegen die EU-Richtlinie 2000/78/EG verstoße.

Am 9. November 2007 berichtete die Tageszeitung „Frankfurter Rundschau" (FR), dass „schwule und lesbische Paare auf absehbare Zeit massive finanzielle Nachteile hinnehmen" müssten, „weil die große Koalition auf Druck der Union nötige Gesetzesnovellen verschleppt". „Das Kanzleramt setzt keinen Gesetzentwurf mehr auf die Tagesordnung, der den Begriff ‚eingetragene Lebenspartnerschaften' enthält, ärgern sich einzelne Regierungsmitglieder", schreibt die FR. Für die Union sei die „Homo-Ehe", die seit 2001 gilt und sogar vom Bundesverfassungsgericht höchstrichterlich abgesegnet wurde, ein rotes Tuch. Sie sehe darin einen Angriff auf die Institution Ehe. Es lägen Neuregelungen wie die Anpassung des Wohngeldgesetzes auf Eis, weil die Konservativen gleichgeschlechtlichen Partnern eben nicht die gleichen Rechte zugestehen wollen wie Eheleuten. So konnte die Novelle des Beamtenrechts und das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge erst beschlossen werden, als die Fraktion der SPD die zunächst enthaltene Gleichstellung von Lebenspartnerschaften aufgab. Ähnliches, so schreibt die FR, befürchten Fachleute nun für die anstehenden Neuregelungen beim BAföG und der Erbschaftsteuer.

Inzwischen gibt es immer mehr Länder, die gleichgeschlechtliche Paare rechtlich anerkennen, mit der Ehe gleichstellen oder die Ehe für sie öffnen: Im Belgischen Staatsblatt vom 31. Mai 2007 (Ausgabe 1, Seite 29469 ff.) ist ein Rundschreiben der Justizministerin vom 29. Mai 2007 an die Standesbeamten erschienen, wonach eine deutsche eingetragene Lebenspartnerschaft als Ehe im Sinne des belgischen Gesetzbuches über das internationale Privatrecht zu qualifizieren ist.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Ungleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR und der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien?

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, dass Artikel 6 des Grundgesetzes keine Benachteiligung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe erfordert?

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des EGMR, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung nicht zulässig ist, wenn sie zum Erreichen eines legitimen Zieles nicht erforderlich ist?

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass vor dem Hintergrund, dass Artikel 6 des Grundgesetzes eine Benachteiligung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht erfordert und nur erforderliche Unterscheidungen zulässig wären, die Benachteiligung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegen Europarecht (EMRK, EU-Richtlinie 2000/78/EG) verstößt und beseitigt werden sollte?

5. Wie rechtfertigt die Bundesregierung fortbestehende Diskriminierungen von Lebenspartnerschaften gegenüber der Ehe vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber natürlichen und juristischen Personen unmittelbare wie mittelbare Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verbietet?

6. Trifft die Aussage im Bericht der „Frankfurter Rundschau“ vom 9. November 2007 zu, wonach das Kanzleramt keinen Gesetzentwurf mehr auf die Tagesordnung setzt, der den Begriff „eingetragene Lebenspartnerschaften“ enthalte, und wenn nein, welche Gesetzentwürfe mit dem Begriff „eingetragene Lebenspartnerschaft“ hat die Bundesregierung in dieser Wahlperiode auf den Weg gebracht oder plant sie, auf den Weg zu bringen?
7. Welche Regelungen für Ehegatten wurden in dieser Wahlperiode geändert und betreffen diese Änderungen auch die Rechtsstellung von Lebenspartnern, und wenn nein, warum nicht?
8. Werden im Bereich des Pfändungsschutzes von Altersrenten im neugeschaffenen § 851c Abs. 1 Ziff. 3 ZPO unter dem Begriff „Hinterbliebene“ auch eingetragene Lebenspartner geschützt, und wenn nein, warum nicht?
9. Tritt die Bundesregierung für die bundesweit einheitliche Zuständigkeit des Standesbeamten für die Begründung der Lebenspartnerschaft ein, mit der Folge entsprechender Änderungen im Personenstands- und Konsulargesetz, und wenn nein, warum nicht?
10. Tritt die Bundesregierung für die Anwendung der ehebezogenen Vorschriften im Beamtenrecht (des Bundes) auf die Lebenspartnerschaft ein, mit der Folge, dass verpartnerte Beamte bei Hinterbliebenenversorgung, Beihilfe und Familienzuschlag Eheleuten gleichgestellt werden, und wenn nein, warum nicht?
11. Wie begründet sie die Differenzen zwischen Sozialversicherungsrecht und Beamtenrecht und damit der Schlechterstellung von Beamten gegenüber Angestellten?
12. Welche Überlegungen führen dazu, dass auch verpartnerte Soldaten bislang nicht in die für die Ehe geltenden Vorschriften bei Hinterbliebenenversorgung, Beihilfe und Familienzuschlag einbezogen sind, und wie steht dies im Einklang mit den Fürsorgepflichten des Dienstherren?
13. Tritt die Bundesregierung für die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften bei allen berufs- und ausbildungsrechtlichen Vorschriften ein, die auf das Bestehen einer Ehe Bezug nehmen?
14. Tritt die Bundesregierung dafür für die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Recht der Ausbildungsförderung ein?
15. Welches integrationspolitische Ziel verfolgt die Bundesregierung damit, dass ausländischen eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, die aus Staaten außerhalb der EU kommen, anders als Eheleuten trotz gleichem Aufenthaltstatus der Zugang zu Leistungen aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz versperrt ist?
16. Tritt die Bundesregierung für eine rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft im Steuer- und Abgabenrecht ein und unterstützt daher gesetzliche Änderungen im Bereich des
    a) Einkommenssteuerrechts, mit der Folge, dass Lebenspartner fortan wie Ehegatten behandelt werden,
    b) Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts, mit der Folge, dass Lebenspartner künftig nicht mehr als Fremde, sondern wie Ehegatten behandelt werden,

    und wenn nein, warum nicht?

17. Tritt die Bundesregierung für die Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe in sozialrechtlichen Leistungsgesetzen ein, mit der Folge entsprechender Änderungen insbesondere

    a) im Unterhaltsvorschussgesetz,

    b) im HIV-Hilfegesetz,

    c) im Wohngeldgesetz,

    und wenn nein, warum nicht?

18. In welchen einzelnen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts gelten für Lebenspartnerschaften noch nicht die gleichen Regelungen wie für Ehepaare?

    Tritt die Bundesregierung für eine Angleichung ein, und wenn nein, warum nicht?

19. Tritt die Bundesregierung für eine Angleichung der Lebenspartnerschaft an die für Ehegatten geltenden Befangenheitsvorschriften im Verwaltungsverfahrensgesetz ein, und wenn nein, warum nicht?

20. Tritt die Bundesregierung für eine Angleichung der Lebenspartnerschaft an die Ehe im Bereich des Adoptionsrechts ein, mit der Folge, dass eingetragenen Lebenspartnerschaften künftig wie Eheleuten das gemeinsame Adoptionsrecht ermöglicht wird, und wenn nein, warum nicht?

21. Inwiefern dient es dem Kindeswohl, dass „fremdadoptierte" Kinder unterhaltsrechtlich, erbrechtlich und sorgerechtlich nur einen Elternteil in lebenspartnerschaftlichen Familien haben, und wie ist dies mit Artikel 6 Abs. 5 GG vereinbar?

22. Wie hoch ist die Erbschaftssteuer (Rechtslage 1. Januar 2007) jeweils für einen überlebenden Ehegatten/Lebenspartner bei einem vom Ehegatten/Lebenspartner ererbten Vermögen in Höhe von

    a) Geldvermögen Euro 50 000 und Euro 100 000 Immobilienvermögen?

    b) Geldvermögen Euro 100 000 und Euro 500 000 Immobilienvermögen?

    c) Geldvermögen Euro 100 000 und Euro 1 000 000 Immobilienvermögen?

    d) Geldvermögen Euro 100 000 und Euro 2 000 000 Immobilienvermögen?

23. Wie hoch wäre in diesen Fällen die Erbschaftssteuer (am 1. Januar 2009) nach der geplanten Erbschaftssteuerreform für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner, die zum Zeitpunkt der Fragestellung noch diskutiert wird?

24. Tritt die Bundesregierung dafür ein, dass das Erfordernis der Scheidung als Voraussetzung der Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht in § 8 Abs. 1 Nr. 2 Transsexuellengesetz künftig entfällt, damit verheiratete Transsexuelle, die personenstandsrechtlich ihr Geschlecht ändern, aber gemeinsam mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten die Ehe weiterführen wollen, nicht mehr zur Scheidung gezwungen werden, und wenn nein, warum nicht?

25. Das LPartG überlässt es den einzelnen Bundesländern im Rahmen von Ausführungsgesetzen das nähere Verfahren u. a. zur Begründung der Lebenspartnerschaft vor der „zuständigen Behörde" (vgl. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 und § 9 Abs. 5 LPartG sowie Artikel 17a Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) festzulegen.

a) Welche Regelungen haben die jeweiligen Bundesländer betreffend der „zuständigen Behörde“ im Einzelnen geschaffen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung zu schaffen?

b) Welche Kosten, und auf welcher gesetzlichen Grundlage fallen in den jeweiligen Bundesländern für die Antragsteller an?

c) Gibt es bei den Kosten eine Differenz zu den anfallenden Gebühren bei einer Eheschließung, und wenn ja, wie hoch ist diese in den jeweiligen Bundesländern?

26. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer eine Anpassung ihres Beamtenrechts

a) im Bereich des Familienzuschlags,

b) im Bereich der Beihilfe,

c) im Bereich der Hinterbliebenenpension,

d) im Bereich der Reise- und Umzugskostenvergütung,

e) im Bereich des Trennungsgeldes,

f) im Bereich der Vorschriften über den Sonderurlaub (z. B. bei Tod des Partners, Niederkunft der Partnerin),

g) im Bereich des Laufbahnrechts

vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

27. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer eine Anpassung ihres Bestattungs- und Friedhofsrecht vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

a) In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer eine Anpassung der Vorschriften über die Totensorge vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

b) In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer eine Anpassung der Vorschriften über das Grabplatzbelegungsrechts vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

c) In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer eine Anpassung der Vorschriften über das Sektionsrechts vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

28. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer eine Anpassung ihres Archivrechts vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

29. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer eine Anpassung ihres Krebsregisterrechts vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

30. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer ein Mitwirkungsrecht des Lebenspartners

a) im Bereich des Schulrechts, insbesondere bei der Definition des Erziehungsberechtigten,

b) in der Landesdisziplinarordnung, insbesondere bei der Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens durch den überlebenden Lebenspartner

gesetzlich geregelt oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung zu regeln?

31. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer ein Anhörungsrecht des Lebenspartners

    a) im Bereich des Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsrechts,

    b) im Bereich der Vorschriften über die Kastration

    vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

32. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer Anpassungen bei den Bekanntgabe- und Zustellungsregelungen vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

33. In welcher Weise haben die Bundesländer Anpassungen bei den Befangenheits- und Ausschließungsregelungen

    a) im Bereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes (auch beim Vollstreckungsschutz),

    b) im Bereich der Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz (Staatsanwälte),

    c) im Bereich der Gesetze über die Landesverfassungsgerichtshöfe,

    d) im Bereich der Landesdisziplinarordnungen,

    e) im Bereich der Richterwahlordnungen,

    f) im Bereich der Schiedsordnungen bzw. -gesetze,

    g) im Bereich der Landesjagdgesetze (Sachverständige für die Abschätzung von Jagd- und Wildschäden)

    vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

34. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer die Einbeziehung von Lebenspartnern und Lebensgefährten in die Regelungen über die Überprüfungen der Zuverlässigkeit

    a) im Bereich des Gaststättenrechts,

    b) im Bereich der Sicherüberprüfungsrechts

    vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

35. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer Anpassungen im Bereich der Datenverarbeitungsregelungen Landesmeldegesetze, Datenverarbeitungsvorschriften, die die zusätzliche Erfassung und Verarbeitung von Daten der Ehegatten erlauben) vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

36. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer Anpassungen im Bereich der sonstigen Sozialleistungen (z. B. bei der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht) vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

37. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer Anpassungen im Bereich der Versorgungswerke der freien Berufe (Kammergesetze bzw. Versorgungswerkgesetze) vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

38. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer Anpassungen in weiteren Bereichen der Hinterbliebenenversorgung, z. B. in den Abgeordnetengesetzen und den Ministergesetzen vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

39. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer Anpassungen in ihren landesrechtlichen Fördergesetzen vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?
40. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer Anpassungen in ihren Kirchenaustrittsgesetzen vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?
41. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer Anpassungen in ihren Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?
42. Wann wurden die in den Fragen 25 bis 41 gegebenenfalls erfolgten Anpassungen in den jeweiligen Bundesländern beschlossen?

    Welche parlamentarische Initiative lag der Anpassung jeweils zugrunde, und von wem wurde diese eingebracht?
43. Welche parlamentarischen Initiativen hierzu, die bislang noch keine Mehrheit gefunden haben, wurden von wem in den einzelnen Ländern eingebracht?
44. In welchen Staaten oder Teilstaaten gibt es das Eheschließungsrecht für gleichgeschlechtliche wie verschiedengeschlechtliche Paare?
45. In welchen Staaten oder Teilstaaten gibt es ein (familienrechtliches) Institut für gleichgeschlechtliche Paare, das die gleichen oder im Wesentlichen gleiche Rechte wie die Ehe entfaltet?
46. Welche Rechtsfolgen haben ausländische Eheschließungen gleichgeschlechtlicher Paare für das deutsche Recht, wenn das Ehepaar in der Bundesrepublik Deutschland lebt?

    In welchen Bereichen werden sie gegenüber deutschen Eheschließungen gegebenenfalls unterschiedlich behandelt, und warum?
47. Welche Rechtsfolgen haben im Ausland geschlossene Lebenspartnerschaften (oder mit der Ehe vergleichbare Institute) Gleichgeschlechtlicher im deutschen Recht, wenn die Lebenspartner in der Bundesrepublik Deutschland leben?

    In welchen Bereichen werden sie gegenüber deutschen Eingetragenen Lebenspartnern gegebenenfalls unterschiedlich behandelt, und warum?
48. Welche Rechtswirkungen entfaltet die Eingetragene Lebenspartnerschaft in Ländern zu den Fragen 44 und 45 und in Ländern, in denen weitere Rechtsinstitute für homosexuelle Paare existieren?
49. Wonach richtet es sich, welches Erbrecht bzw. Erbschaftssteuerrecht je nach Wohnsitz der Lebenspartner, geschlossenem Rechtsinstitut, Staatsbürgerschaft der Lebenspartner, Standort des (Immobilien-)Vermögens anzuwenden ist?
50. Wonach richtet es sich, welches Scheidungsrecht je nach Wohnsitz der Lebenspartner, geschlossenem Rechtsinstitut, Staatsbürgerschaft der Lebenspartner anzuwenden ist?

Berlin, den 12. Dezember 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333